

**Beschluss** vom 25. Juni 2012

Es wirken mit: Oberrichter Kamber (Präsident), Flückiger, Frey, Oberrichterin Jeger, Oberrichter Kiefer, Marti, Müller, Stöckli, Oberrichterin Weber-Probst; Obergerichtsschreiber Staub

### **KREISSCHREIBEN**

#### **betreffend den Einsatz und die Entschädigung der Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten sowie juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Fällen von amtlichen Verteidigungen und unentgeltlichen Rechtsverbeiständungen**

1. Der solothurnische Anwaltsverband ersuchte die Strafkammer des Obergerichts mit Schreiben vom 18.8.2004 um den Erlass einer Weisung, um die Rechtsunsicherheit bei der Abrechnung des Einsatzes von Praktikanten bei amtlichen Verteidigungen zu beseitigen. Anlass dazu gab die Verfügung eines Untersuchungsrichters, in welcher er dem juristischen Mitarbeiter eines amtlichen Verteidigers eine Besuchsbewilligung ausstellte und gleichzeitig feststellte, dass nur der beeidigte Anwalt als amtlicher Anwalt eingesetzt worden sei und grundsätzlich nur dessen Bemühungen verrechnet werden könnten.
2. Mit Beschluss vom 20. September 2004 legte das Gesamtgericht fest, dass der Aufwand von Praktikanten zu 50% des für amtliche Verteidigungen geltenden Stundenansatzes zu honorieren sei, der Aufwand von juristischen Mitarbeitern zu 50% bis 100%. Die amtliche Verteidigerin oder der amtliche Verteidiger habe jedoch in der Hauptverhandlung die Verteidigung hauptsächlich zu führen; juristische Angestellte könnten beigezogen werden. In Fällen von unentgeltlichen Rechtsverbeiständungen sei analog zu verfahren.

Sie liess sich bei diesem Beschluss davon leiten, dass Anwältinnen und Anwälte zur Ausbildung von Praktikanten und zur Übernahme von amtlichen Mandaten gesetzlich verpflichtet seien. Amtliche Mandate seien aufgrund ihres öffentlich-rechtlichen Charakters zwar persönlich zu führen. Indessen könne auch die teilweise Substitution durch Praktikanten und juristische Angestellte als persönliche Erfüllung betrachtet werden, sofern sich die amtliche Anwältin oder der amtliche Anwalt nicht auf eine rein formelle Leitung der Substitution beschränke sondern sich mit dem Verfahren intensiv befasse und die Prozesshandlungen seiner Angestellten überwache und kontrolliere. An der Hauptverhandlung habe der amtlich bestellte Anwalt jedoch persönlich aufzutreten, da diese das Kernstück der Verteidigung darstelle.

Es sei gerechtfertigt und zulässig, den Aufwand der amtlichen Verteidigung und deren Rechtspraktikanten unterschiedlich zu entschädigen. Die vom Anwaltsverband vorgeschlagene Regelung, wonach Praktikanten zu 50% des amtlichen Ansatzes und juristische Mitarbeiter je nach Leistung bis zu 100% zu entschädigen seien, erscheine angemessen. Die Kostennote müsse aber auch deren Arbeit detailliert ausweisen.

3. Die schweizerische Straf- und die Zivilprozessordnung enthalten, wie schon die früheren kantonalen Prozessordnungen, keine Bestimmungen über die Substituierung amtlich eingesetzter Anwältinnen und Anwälte durch Praktikanten und juristische Mitarbeiter. Die sei-

nerzeitigen Überlegungen gelten jedoch nach wie vor, und die damaligen Festlegungen des Kreisschreibens können auch unter den schweizerischen Prozessordnungen gelten:

### **Beschluss**

1. Die amtliche Verteidigerin oder der amtliche Verteidiger hat in der Hauptverhandlung die Verteidigung hauptsächlich zu führen. Juristische Angestellte können beigezogen werden.
2. Der von Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten geleistete Aufwand ist aufgrund der detaillierten Kostennote mit 50 % des für amtliche Verteidigungen geltenden Stundenansatzes zu honorieren.
3. Der von juristischen Angestellten geleistete Aufwand ist aufgrund der detaillierten Kostennote je nach Leistung mit 50 bis 100 % des für amtliche Verteidigungen geltenden Stundenansatzes zu honorieren.
4. In Fällen von unentgeltlichen Rechtsverbeistandungen ist analog zu verfahren.

### **Mitzuteilen:**

- den Richterämtern
- dem Solothurnischen Anwaltsverband
- Staatsanwaltschaft
- Jugendanwaltschaft
- Haftgericht

### **Im Namen des Obergerichts des Kantons Solothurn**

  
Der Obergerichtspräsident  
Kamber

  
Der Obergerichtsschreiber  
Staub